

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 116 - 116

Zulässigkeit der Anmeldung der Appellation vor
Insinuation des Erkenntnisses

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 25.

Zulässigkeit der Anmeldung der Appellation vor Insinuation des Erkenntnisses.

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 23. Januar 1868 (in Sachen Bergmann Rübe wider Kaufmann W. Schanz S. 2584): Der Imporant wirft in seiner Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter vor, durch seine Annahme:

daß aus einer Anbringung der Appellation vor Insinuation des Erkenntnisses eine begründete Einrede gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht hergeleitet werden könne,

die aus den Vorschriften der §§ 40 der Verordnung vom 1. Juni 1833, 21 und 22 der Verordnung vom 14. December 1833, 5 und 10 der Verordnung vom 5. Mai 1838, 1 der Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel, vom 21. Juli 1843 hervorgehenden Rechtsgrundsätze, wonach der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nur

Sache selbst nicht vergleichsmäßig von dem Eide abhängig gemacht sey, sondern bloß das Factum des Wissens oder Nichtwissens.

Der Antrag ward indeß verworfen. In der Regel kann kein rechtskräftiges Erkenntniß aus dem Grunde neu aufgefundenener Urkunden u. s. w. angefochten und folglich auch durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgehoben werden. Ist die Sache nach Abstattung eines angetragenen Eides entschieden, so finden in Gemäßheit der Ober-Appellations-Gerichtsordnung gegen ein solches Erkenntniß keines der Mittel statt, wodurch die Urtheile sonst angefochten werden können, und der Defereut wird selbst mit dem angebotenen Beweise, daß der Delat falsch geschworen habe, nicht gehört. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, und sie macht keinen Unterschied zwischen einem defedirten juramento veritatis, ignorantiae oder credulitatis. Der Grund, warum ein angetragener Eid, und das darauf gestützte Erkenntniß nicht angefochten werden kann, liegt in der Natur der Eidesdelation, und in der dadurch geschehenen Erklärung des Deferenten, daß er des Gegners Anspruch anerkennen, oder seine Anforderung erlassen will, wenn derselbe den Eid annimmt und ableistet. Das Wissen einer Sache oder das Nichtwissen, das Glauben oder Nichtglauben derselben, kann daher in der Natur der Eidesdelation keinen Unterschied bewirken; weil durch die Abstattung des angetragenen Eides der Rechtsstreit unter den Partheien, nach der Vorschrift der Gesetze, als beigelegt und verglichen betrachtet werden soll. Ganz anders verhält sich aber die Sache bei einem vom Richter auferlegten, oder nothwendigen Eide. Dabei liegt kein Vergleich der Partheien zum Grunde, sondern der Mangel an einem völligen Beweise, und eine vorhandene Ungewißheit in der Thatsache. Die Kraft dieses Eides muß also hinwegfallen, sobald das Gegentheil klar vorliegt, und mithin kann auch gegen einen nothwendigen Eid wegen neu aufgefundenener Urkunden die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht und ertheilt werden.

Vergl. auch Arndts, N. Archiv Bd. XIV S. 201.